



Datum 7. März 2023

Geschäftszahl 250-0-2022/Pi

Bearbeiter Pichler Manfred

E-Mail gemeinde@kirchschiag.ooe.gv.at

Tarifordnung für die Schülernachmittagsbetreuung an der Adalbert-Stifter Volksschule Kirchschiag und Ferienbetreuung in Kirchschiag

Präambel

Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder ab dem Schuleintritt kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 13 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel), falls kein Jahreslohnzettel vorhanden ist, sind die Einkünfte der letzten drei Monate nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 25. September bzw. bei Aufnahme des Kindes während des laufenden Arbeitsjahres innerhalb von drei Wochen nach erfolgter Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind ab dem Schuleintritt bzw. ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung (Mittagessen und Jause),
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

(3) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und umfasst alle schulfreien Tage mit Ausnahme der Sommerferien.

Für die Monate Juli und September wird der Elternbeitrag aliquot der Schultage berechnet.

Der Elternbeitrag versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.



(5) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

(6) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 3

Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag für Schulkinder in der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt 46 Euro (Betrag inklusive Indexanpassung für das Schuljahr 2022/23).

(2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Schulkinder in der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt für 138 Euro (Betrag inklusive Indexanpassung für das Schuljahr 2022/23).

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig die Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das zweite Kind ein Abschlag von 30% und für jedes weitere Kind in der Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 60 % festgesetzt.

Der Geschwisterabschlag kann nicht mit einem Kind in einer anderen Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Kirchsschlag kombiniert werden.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung an der Adalbert-Stifter Volksschule beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder 3 % bzw. maximal 138 Euro (Betrag inklusive Indexanpassung für das Schuljahr 2022/23)

(2) Für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung an weniger als fünf Tagen wird der Höchstarif wie folgt festgesetzt (Betrag inklusive Indexanpassung für das Schuljahr 2022/23):

4 Tage 85%	= 118 Euro
3 Tage 70%	= 97 Euro
2 Tage 50%	= 69 Euro
1 Tag 40%	= 56 Euro

§ 7

Kinderbetreuung in den Sommerferien

(1) Für die Betreuung an Ferientagen wird unabhängig der Bestimmungen der §§ 3,4 und 6 ein Beitrag in Höhe von € 7,00 pro Tag und Kind festgesetzt. Dieser Beitrag unterliegt der Wertsicherung im Sinne des § 2 Abs. 6.

Darüber hinaus werden die Beiträge gemäß § 9 Abs. 2 u. 3 (Veranstaltungsbeiträge und Jausenbeitrag) eingehoben.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie am selben Tag die Ferienbetreuung, gilt der Geschwisterabschlag gemäß § 5.

§ 8

Kinderbetreuung für NABE-externe Kinder

(1) Die Kinderbetreuung an Zwickeltagen und an allen Ferientagen kann zusätzlich von Kindern im Volksschulalter in Anspruch genommen werden, die während des Schuljahres nicht die Nachmittagsbetreuung besuchen. Voraussetzung ist, dass nach der Bedarfserhebung der Kinder, die die Nachmittagsbetreuung besuchen, noch Betreuungsplätze bei gleichbleibendem Personalstand frei sind. Kinder mit Hauptwohnsitz in Kirchschatz können vorgereicht werden. Im Betreuungsfall gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge), Veranstaltungsbeiträge und Jausenbeitrag

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 12,00 Euro pro Semester je Kind eingehoben.

(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(3) Für die Verabreichung einer Jause während der Besuchszeit in der Betreuungseinrichtung wird ein Beitrag von 1,00 Euro/Tag je Kind eingehoben.

(4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Juliwoche von den Eltern am Gemeindeamt Kirchschatz eingesehen werden.

§ 10

Übergangsregelung

Die Bestimmungen des § 7 sind rückwirkend zum 01.09.2022 anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.11.2022 in Kraft.